RODERICH C. THÜMMEL

Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten

Haftungsrisiken bei Managementfehlern, Risikobegrenzung und D&O-Versicherung

5. Auflage



Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten

Haftungsrisiken bei Managementfehlern, Risikobegrenzung und D&O-Versicherung

Prof. Dr. Roderich C. Thümmel LL.M. (Harvard), Attorney at Law (New York) Rechtsanwalt in Stuttgart Honorarprofessor an der Universität Tübingen

5., völlig neu bearbeitete Auflage, 2016



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutschen Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

5. Auflage, 2016 ISBN 978-3-415-05770-8 E-ISBN 978-3-415-05885-9 E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara © 1996 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curiestraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden www.boorberg.de

Vorwort

Sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung wie auch in der praktischen Rechtsanwendung hat das Haftungsrecht von Vorständen und Aufsichtsräten in der Aktiengesellschaft sowie von Geschäftsführern und sonstigen Aufsichtsorganen in anderen Rechtsformen unverändert hohe Relevanz. Seit der Vorauflage sind 8 Jahre vergangen, die einerseits von weiteren Aktivitäten des Gesetzgebers (z.B. Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre für die Haftung in börsennotierten Gesellschaften), andererseits und vor allem aber durch eine Vielzahl von großen und kleinen Haftungsfällen geprägt war, in denen sich die anwendbaren Regelungen bewähren mussten. Insgesamt sind die Risiken – jedenfalls für die operativ tätigen Organe – soweit angewachsen, dass bereits über Begrenzungsmechanismen nachgedacht wird (s. die Diskussion auf dem 70. Deutschen Juristentag). Vor allem Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften scheinen vielfach unter Druck zu stehen. Sie lassen das Verhalten von Vorständen, etwa im Zusammenhang mit Compliance-Fragen, jedenfalls viel häufiger und routinemäßiger unter haftungsrechtlichen Aspekten extern prüfen als das noch vor einigen Jahren der Fall war. Bei kleineren Unternehmen führt oft die Insolvenz zu einer Inanspruchnahme von Organen.

Auch die D&O-Versicherung hat sich gewandelt. Die Bedingungswerke sind – auch durch den Einfluss von Maklern – einerseits zielgenauer, andererseits im Hinblick auf die Risikoabdeckung breiter geworden. Kennzeichnend hierfür sind weniger (und engere) Ausschlüsse, mehr Nebenleistungen (vorsorgliche Rechtskosten etc.) und längere Nachmeldefristen. Die Schadensbearbeitung zeichnet sich durch hohe Professionalität aus, wobei typischerweise – jedenfalls bei großen Schäden – die Abwehr der Haftung, nicht die Regulierung im Vordergrund steht.

Gesetzesänderungen und neues Fallmaterial geben Anlass, das vorliegende Buch auf den neuesten Stand zu bringen. Wie schon in den früheren Auflagen geht es dabei nicht um lückenlose Vollständigkeit, sondern um das Nachzeichnen von Entwicklungslinien und das Setzen von Schwerpunkten. Unverändert bleibt das Ziel des Buches, einen systematischen Leitfaden des Managerhaftungsrechts einschließlich der D&O-Versicherung zu bieten. Es richtet sich dabei sowohl an Unternehmen und Unternehmensleiter wie auch an ihre Berater. Für Rückmeldungen aus dem Kreis der Nutzer, für Anregungen und Verbesserungsvorschläge bin ich wie immer dankbar.

Besonders danken möchte ich meiner Tochter, Frau Rechtsreferendarin *Isabel Thümmel*, die mir bei den Korrekturen wertvolle Hilfe geleistet hat.

Stuttgart, im August 2016

Roderich C. Thümmel

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage (1996)

Die persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten für Fehlentwicklungen, die in ihrem Unternehmen eingetreten sind, ist in Deutschland ein verhältnismäßig junges Thema. Obwohl entsprechende gesetzliche Grundlagen durchaus vorhanden sind, wurden diese in der Vergangenheit nur selten angewendet. Für den unsorgfältigen oder gar leichtfertigen Manager lag das Hauptrisiko im Wesentlichen darin, entlassen zu werden. Soweit Geschäftspartner oder Kunden des Unternehmens Ansprüche wegen eines Fehlverhaltens des Managers anmeldeten, wurden diese meist von dem Unternehmen getragen.

Die Situation hat sich gründlich gewandelt. Bei vielen Unternehmensinsolvenzen ist deutlich geworden, dass nicht nur glücklos, sondern unter Außerachtlassung aller Regeln der Kunst und oft auch kriminell gehandelt wurde. Die wegen ihrer enormen wirtschaftlichen Auswirkungen öffentlich diskutierten Fälle (z. B. Vulkan, Schneider, Balsam, Metallgesellschaft etc.) legen hiervon beredtes Zeugnis ab. Dementsprechend versuchen Insolvenzverwalter und leer ausgehende Gläubiger zunehmend, die handelnden Personen in die Pflicht zu nehmen. Aber auch außerhalb von Insolvenzen sind Unternehmen und ihre Eigner immer weniger bereit, durch das Management verursachte Schäden ohne Weiteres hinzunehmen.

Ziel dieses Buches ist es, die sehr zerstreuten und disparaten Haftungstatbestände zusammenzuführen und Unternehmensleitern ein möglichst klares und umfassendes Bild ihrer Haftungssituation und der besonderen Risikofelder zu vermitteln. Hierzu gehört eine detaillierte Zusammenstellung der Verhaltensanforderungen, welche an Manager und Aufsichtsräte gestellt werden. Breiter Raum ist dabei den Möglichkeiten der Haftungsvermeidung und der Befreiung von Haftungsrisiken gewidmet. Schließlich werden die zur Verfügung stehenden Versicherungslösungen und deren Reichweite erläutert.

Inhaltsübersicht*

Vorw	ort		5
Abkü	irzungsve	erzeichnis	11
A.	Grundl	agen	L 7
	1. Kapit		
	1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	17
	I.	•	19
	II.	e de la companya de	31
	III.	Kreis der Haftpflichtigen und der	
		Anspruchsberechtigten 4	10
	IV.		55
	V.		30
	VI.	Internationale Aspekte der Managerhaftung 6	33
	VII.	Schiedsgerichtliche Streitbeilegung 6	86
	VIII	. Entwicklung von Versicherungskonzepten \ldots 6	3 9
B.	Innenh	aftung	71
	2. Kapit	tel Innenhaftung der Vorstände und	
		Geschäftsführer 7	71
	I.	Übersicht 7	73
	II.	Pflichtverletzung	75
	III.	Verschulden	39
	IV.	Schaden	10
	V.	Darlegungs- und Beweislast 14	12
	VI.	Verjährung 14	16
	3. Kapit	tel Innenhaftung der Aufsichtsorgane 14	18
	I.	Übersicht	19
	II.	Pflichtverletzung des Aufsichtsrates 15	55
	III.	Pflichtverletzung des Beirates	76
	IV.	Pflichtverletzung von Aufsichtsorganen bei	
		Gesellschaften mit öffentlich-rechtlichen	
		Anteilseignern	78
	V.	Weitere Voraussetzungen der Haftung 18	30
	4. Kapit		
		Innenhaftungsansprüchen	
	I.	Übersicht	
	II.	Ansprüche der Aktiengesellschaft 18	
	III.	Ansprüche der GmbH) 6

^{*} Den einzelnen Kapiteln sind jeweils ausführliche Inhaltsübersichten vorangestellt.

5. Kapi	tel Beschränkung der Innenhaftung	9
I.	Übersicht199	
II.	Billigung pflichtwidrigen Verhaltens200	0
III.	Verzicht auf Innenhaftungsansprüche 20	5
IV.	Haftungsbeschränkung durch Vereinbarung210	0
V.	Freistellung21	1
Außenl	naftung	3
6. Kapi	tel Rechtsgrundlagen der Außenhaftung 21:	3
I.	Übersicht21	3
II.	Deliktische Schadenersatzansprüche 214	4
III.	Mithaftung des Unternehmens, Regress auf den	
	Unternehmensleiter	8
IV.	Freistellung von der Außenhaftung21	9
7. Kapi	tel Haftung gegenüber Gläubigern des	
	Unternehmens	2
I.	Übersicht22	2
II.	Mithaftungstatbestände22	3
III.	Insolvenzverschleppungshaftung	8
IV.	Eigentumsverletzung und	
	Organisationsverschulden	2
V.	Verfolgungsrecht der Gläubiger (§ 93 Abs. 5 AktG	
	u.a.)	3
8. Kapi	tel Haftung gegenüber Anteilseignern und	
	Anlegern	
I.	Haftung gegenüber Anteilseignern23	6
II.	Haftung gegenüber Anlegern 24	2
9. Kapi		2
I.	Haftung gegenüber Verbrauchern	2
II.	Haftung gegenüber staatlichen Einrichtungen 25	5
III.	Haftung gegenüber abhängigen Gesellschaften 259	9
IV.	Haftung gegenüber Arbeitnehmern	0
V.	Haftung gegenüber Wettbewerbern	
	und Schutzrechtsinhabern	1
Versich	erung	5
	itel Versicherungsdeckung der Managerhaftpflicht 26	
I.	Entwicklung der D&O-Versicherung	
II.	Grundelemente der D&O-Versicherung 269	
III.	Musterbedingungen der D&O-Police	
Anhans	g	7
	e aus Gesetzestexten und sonstigen Regelwerken 30	
	gabenordnung (AO)	
	iengesetz (AktG)30	
	ossenschaftsgesetz (GenG)	

4.	GmbH-Gesetz (GmbHG)
5.	Insolvenzordnung (InsO)
6.	Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
7.	SE-Verordnung (SE-VO)
8.	SE-Ausführungsgesetz (SEAG)
9.	Strafgesetzbuch (StGB)
10.	Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)
	(in der Fassung vom 5. Mai 2015)
	1. Präambel
	2. Aktionäre und Hauptversammlung 337
	3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat 338
	4. Vorstand 340
	5. Aufsichtsrat 343
	6. Transparenz
	7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung
Literatury	rerzeichnis
Sachregis	ter

Abkürzungsverzeichnis

A. Atlantic Reporter
a. A. anderer Ansicht
aaO. am angegebenen Ort

Abs. Absatz aE. am Ende

AG Amtsgericht, Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft

(Jahr, Seite)

AktG Aktiengesetz
Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
AO Abgabenordnung

Art. Artikel Aufl. Auflage

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BAG Bundesarbeitsgericht

BayObLGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesge-

richts in Zivilsachen (Band, Seite)

BB Betriebs-Berater (Jahr, Seite)

Bd. Band betreffend

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

(Band, Seite)

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

(Band, Seite)

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (Jahr, Seite)

BörsG Börsengesetz bzw. beziehungsweise

CCZ Corporate Compliance Zeitschrift (Jahr, Seite)

DB Der Betrieb (Jahr, Seite)

DCGK Deutscher Corporate Governance Kodex

Del. (Ch.) Delaware (Chancery)

ders. derselbe d. h. das heißt dies. dieselbe(n)

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift (Jahr, Seite)

D&O Directors and Officers

DrittelbG Drittelbeteiligungsgesetz

DStR Deutsches Steuerrecht (Jahr, Seite)

DZWir Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Einl. Einleitung etc. et cetera

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGVVO Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom

12.12.2012

EuGVÜ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Ent-

scheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

f., ff. folgende

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fn. Fußnote

Fed.R.Civ.P. Federal Rules of Civil Procedure

FS Festschrift

GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

e.V.

GebrMG Gebrauchsmustergesetz

gem. gemäß

GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

schaften

GeschmMG Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau (Jahr, Seite)

GoB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)

Halbs. Halbsatz

HGB Handelsgesetzbuch h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

InsO Insolvenzordnung

IntBusL International Business Lawyer (Jahr, Seite)

IPR Internationales Privatrecht

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

(Jahr, Seite)

i.S. im Sinne

i. V. m.i. w. S.in Verbindung mitim weiteren Sinne

JZ Juristen-Zeitung (Jahr, Seite)

KAGB Kapitalanlagegesetzbuch vom 16.05.2013

Kap. Kapitel

KapMuG Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen

Streitigkeiten

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KO Konkursordnung

KonTraG Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmens-

bereich

LG Landgericht

lit. litera (Buchstabe)

MarkenG Markengesetz

MitbG Mitbestimmungsgesetz

MMVO Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014)
MoMiG Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur

Bekämpfung von Missbräuchen

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n.F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Jahr, Seite)

Nr. Nummer

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Jahr, Seite)

o. oben

oHG offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PatG Patentgesetz

PHi Produkt- und Umwelthaftpflicht international – Recht

und Versicherung (Jahr, Seite)

r+s recht und schaden – Unabhängige monatliche Informati-

onsschrift für Versicherungsrecht und Schadenersatz

(Jahr, Seite)

Rn. Randnummer

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band,

Seite)

RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Jahr, Seite)

Rspr. Rechtsprechung

RVO Reichsversicherungsordnung

S. Satz, Seite s. siehe

SE Europäische Aktiengesellschaft (societas europaea)

SEAG Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/

2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz)

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober

2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

SGB Sozialgesetzbuch StGB Strafgesetzbuch

str. streitig

SE-VO

StuB Steuern und Bilanzen (Jahr, Seite)

TransPuG Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts,

zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizi-

tätsgesetz)

u.a. und andere

UMAG Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung

des Anfechtungsrechts vom 22.09.2005

UmwG Umwandlungsgesetz
UrhG Urheberrechtsgesetz
usw. und so weiter

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. von

VerkProspG Verkaufsprospektgesetz

VermAnlG Gesetz über Vermögensanlagen vom 06.12.2011

VersR Juristische Rundschau für die Individualversicherung

(Jahr, Seite)

VersW Versicherungswirtschaft, Halbmonatsschrift der deut-

schen Individualversicherung (Jahr, Seite)

vgl. vergleiche

VorstAG Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom

18.06.2009

vs. versus (gegen)

VVaG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag

WHG Wasserhaushaltsgesetz

WiB Wirtschaftsrechtliche Beratung, Zeitschrift für Wirtschaftsanwälte und Unternehmensjuristen (Jahr, Seite) WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen (Jahr, Seite) Gesetz über den Wertpapierhandel WpHG WpPG Wertpapierprospektgesetz vom 22.06.2005 WpÜG Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz WuW/E Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungssammlung zum Kartellrecht z.B. zum Beispiel ZfV Zeitschrift für Versicherung (Jahr, Seite) ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht ZGR (Band, Jahr, Seite) Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht ZHR (Band, Jahr, Seite) ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)

ZPO Zivilprozessordnung

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (Band,

Seite)

A. Grundlagen

1. Kapitel Management und Aufsichtsorgane im Haftungsrecht

l.	Einführung
	1. Managerhaftung im Wandel der Zeit
	2. Entwicklungen im US-Recht
	3. Änderungen des rechtlichen Umfeldes
	a) Rechtsprechung
	b) Gesetzgebung
	c) Reform
	4. Corporate Governance
	5. Haftung von Aufsichtsgremien
i.	Gegenstand und Einteilung der Managerhaftung
	1. Inhalt der Haftung
	2. Innenhaftung
	a) Begriff der Innenhaftung
	b) Innenhaftung als gesetzlich geregelte Organhaftung
	c) Innenhaftung und dienstvertragliche Haftung
	3. Außenhaftung
	a) Begriff der Außenhaftung
	b) Außenhaftung und Insolvenz
	c) Außenhaftung als Anknüpfungspunkt für die
	Innenhaftung
	d) Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens und für
	Eingriffe in geschützte Rechtspositionen Dritter
	e) Haftungsbegründende Normen
	4. Typische Haftungsszenarien
	a) Insolvenz
	b) Regress
	c) Vermögensminderungen
	d) Trennung
II.	Kreis der Haftpflichtigen und der Anspruchsberechtigten
	Anspruchsberechtigte
	a) Das Unternehmen und Dritte
	b) Vertretung des anspruchsberechtigten Unternehmens
	2. Haftungsadressaten
	a) Ausgangspunkt: Organmitglieder
	b) Haftungsadressaten bei der AG
	aa) Vorstand
	bb) Aufsichtsrat
	c) Haftungsadressaten bei der GmbH
	aa) Geschäftsführer
	bb) Fakultative Organe: Aufsichtsrat und Beirat
	d) Haftungsadressaten bei der SE
	aa) Dualistische Organstruktur
	aa, Dualististie Olgalistiuktui

		bb) Monistische Organstruktur	57
		e) Haftungsadressaten bei der Personengesellschaft	58
		aa) Geschäftsführende Gesellschafter	58
		bb) Verschuldensmaßstab: Eigenübliche gegen	
		verkehrsübliche Sorgfalt	60
		cc) GmbH & Co. KG	61a
		f) Haftungsadressaten bei sonstigen Unternehmensformen	62
		aa) Eingetragene Genossenschaft	62
		bb) Eingetragener Verein	63
		cc) Stiftungen	63b
		dd) Anstalten öffentlichen Rechts	63c
		ee) Einzelkaufmännisches Unternehmen	64
	3.	Mehrere Haftpflichtige	65
		a) Grundsatz der Gesamtschuld	65
		b) Innenausgleich	66
		c) Entscheidungen von Kollegialorganen	68
IV.	Üb	perblick über die Haftung leitender Angestellter	69
	1.	Haftung gegenüber dem Unternehmen	69
		a) Haftungsgrundlage: Verletzung von Pflichten aus dem	
		Arbeitsvertrag	69
		b) Pflichtenkreis	71
		c) Verschulden, Mitverschulden des Arbeitgebers	72
		d) Arbeitsrechtliche Haftungsprivilegierung	73
		e) Erleichterungen bei der Beweislastverteilung	74
	2.	Haftung gegenüber Dritten	75
		a) Geringere Einwirkungsmöglichkeiten auf Rechte Dritter	75
		b) Freistellungsanspruch	76
V.	Str	afrechtliche Verantwortlichkeit	77
	1.	Anwendbare Tatbestände	77
	2.	Wirkung der strafrechtlichen Normen	90
VI.	Int	ernationale Aspekte der Managerhaftung	91
	1.	Ausgangspunkt	91
	2.	Internationale Zuständigkeit	92
	3.	Anwendbares Recht	94
		a) Maßgeblich: IPR des Gerichtsortes	94
		b) Anwendbares Recht nach deutschem IPR	95
		aa) Innenhaftung	95
		bb) Außenhaftung	96
		cc) Auswirkungen	97
		dd) Insolvenz des Unternehmens	97a
	4.	Vollstreckbarkeit im Ausland erwirkter Titel	98
VII.	Sch	niedsgerichtliche Streitbeilegung	100
VIII	. Ent	twicklung von Versicherungskonzepten	101

I. Einführung

1. Managerhaftung im Wandel der Zeit

Unternehmerische Tätigkeit bezieht sich auf Zukunftszeiträume, beruht auf Prognosen und Einschätzungen und ist folglich mit Risiken verbunden. Noch bis vor wenigen Jahrzehnten entsprach es allgemeiner Überzeugung, dass Schäden und Verluste, die sich aus der Verwirklichung solcher Risiken ergaben, von Ausnahmefällen abgesehen allein die Eigentümer der Unternehmen trafen. Soweit angestellte Manager oder gar Aufsichtsorgane durch Fehlverhalten oder mangelnde Sorgfalt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Schäden verursacht hatten, lag die Konsequenz allenfalls darin, dass sie ihr Amt verloren. Eine Haftung wurde nur bei krassen Regelverstößen eingefordert. Deshalb konnte noch in den 1980er Jahren in Fachveröffentlichungen konstatiert werden, dass Schadenersatzansprüche gegen Manager, die mit der Missachtung von Sorgfaltsstandards bei der Unternehmensführung begründet wurden, in der Bundesrepublik Deutschland "rechtstatsächlich kaum eine nennenswerte Rolle" spielten und die entsprechenden Haftungsnormen hierzulande daher "kein lebendes Recht" darstellten.¹

Dieses Bild hat sich deutlich gewandelt. Für Schäden persönlich in An- 2 spruch genommen zu werden, gehört heute zu den großen Berufsrisiken von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten.² Äußerlich erkennbar wird der Umschwung an den in der Wirtschaftspresse vielfach und regelmäßig geführten Diskussionen um vermeintliches oder tatsächliches Versagen von Managern und Aufsichtsorganen, vor allem im Zusammenhang mit Unternehmensschieflagen oder -zusammenbrüchen, an der zunehmenden Zahl veröffentlichter Gerichtsentscheidungen, der Flut von Beiträgen in Fachzeitschriften und an der schnellen Verbreitung einer vor kurzem noch wenig bekannten Versicherungsgattung, nämlich der Managerhaftpflichtversicherung (Directors' und Officers', kurz: D&O-Versicherung). Mit dieser wird im Unterschied zu der früher schon erhältlichen Rechtsschutzversicherung (die lediglich die in einem gerichtlichen Verfahren entstehenden Prozesskosten abdeckt) die Deckung des Haftpflichtrisikos selbst angeboten, welchem Unternehmensleiter bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind.

¹ Vgl. v. Werder, DB 1987, 2265; Wiedemann, Gesellschaftsrecht, S. 624; vgl. auch Trescher, DB 1995, 661 ff.

² Vgl. den Überblick über Zwischenstände der Rechtslage bei Thümmel, AG 2004, 83 ff.; ders., Der Aufsichtsrat 2009, 84 ff.; PHi 1998, 29 ff.; ders., StuB Rechtsrundschau 2001, 48 ff.

- 3 Die veränderte Wahrnehmung und verschärfte Umsetzung der Managerhaftung hat verschiedene Ursachen.³ Zu nennen ist die Globalisierung der Märkte und die hieraus folgende zunehmende internationale Verflechtung von Unternehmen. Diese hat den Blick für die sehr unterschiedlichen Risikopotenziale geschärft, die Unternehmensleiter in den verschiedenen Weltregionen zu gewärtigen haben. Der Grund für solche Unterschiede liegt in voneinander abweichenden rechtlichen Konzepten,4 aber auch in Mentalitätsunterschieden bei der Anwendung und Durchsetzung vorhandener rechtlicher Normen. Einflüsse anderer Rechtsordnungen auf das deutsche Managerhaftungsrecht sind unverkennbar. Europäische Vorgaben können ebenso als Beispiel genannt werden wie bestimmte Regelungstechniken des US-Rechts.⁵ In diesem Zusammenhang ebenfalls von großer Bedeutung sind die internationalen Kapitalmärkte, die in erheblichem Umfang Kontrollfunktion wahrnehmen⁶ und vergleichbare Standards für die Verantwortlichkeit von Unternehmensleitern anmahnen. Sichtbares Zeichen hierfür sind die Corporate-Governance-Regularien, wie etwa der Deutsche Corporate Governance Kodex,⁷ die sich in wichtigen Märkten finden und jeweils ähnliche Fragen ansprechen.8
- Neben dem Einfluss von außen gibt es aber auch interne Entwicklungen, welche die Managerhaftung stärker in den Blickpunkt öffentlichen Interesses gerückt haben. Angesprochen sind damit die nicht wenigen Fälle tatsächlich oder vermeintlich schadensverursachender Fehlentscheidungen von Managern, die wegen ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung in den vergangenen Jahren öffentliche Beachtung gefunden haben (z.B. Bremer Vulkan, HypoVereinsbank, Balsam, Holzmann, Babcock, Bankgesellschaft Berlin, EM.TV, Infomatec, ComRoad, Mannesmann, WestLB, Daimler-Chrysler, Infineon, Siemens, Deutsche Bank, VW). Forderungen aus der Politik, dass Manager stärker als bisher für ihre Fehlentscheidungen geradestehen müssten, waren dabei nur noch die Zusammenfassung der ohnehin sich in dieser Richtung bewegenden öffentlichen Debatte. Ins Kreuzfeuer der Kritik geraten sind im Übrigen in den erwähnten Fällen nicht nur die eigentlichen Akteure (Vorstände, Geschäftsführer), sondern zunehmend auch deren Überwacher (Aufsichtsräte). Letztere stehen in jüngster Zeit verstärkt unter Druck. Von ihnen wird nicht nur eine effektive Überwachung, sondern vor allem eine überzeugende Personalauswahl verbunden mit an-

³ Vgl. zu den tatsächlichen Entwicklungen und ihren Ursachen Sieg, DB 2002, 1759, 1760 ff.

⁴ Einen rechtsvergleichenden Überblick verschafft etwa *Kreuzer* (Hrsg.), Die Haftung der Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften.

⁵ Vgl. etwa §§ 148, 149 AktG, die sich an das Konzept des derivative suit des US-amerikanischen Kapitalgesellschaftsrechts anlehnen.

⁶ S. zur Bedeutung der Märkte als Kontrollinstanz vor allem in den USA *Escher-Weingart*, ZvglRWiss 99 (2000) 387, 396 ff.

⁷ Der Text des DCGK ist im Anhang abgedruckt.

⁸ S. zur Konvergenz von Corporate-Governance-Prinzipien in Europa: Förster, ZIP 2006, 162 ff.

gemessenen Vergütungszusagen und, wenn erforderlich, die Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegenüber den operativ tätigen Organen erwartet.

Hinzu kommt, dass in Zeiten wirtschaftlicher Krisen oder auch nur eingetretener Stagnation die Neigung aller Beteiligten wächst, nach weiteren Verantwortlichen Ausschau zu halten, die für eingetretene Schäden oder Verluste geradestehen könnten. Dies gilt etwa für Gläubiger insolvent gewordener Unternehmen, die mangels hinreichender Insolvenzquote ihr Heil in der persönlichen Inanspruchnahme der Unternehmensleiter suchen, für Insolvenzverwalter, die hier eine Chance für die Mehrung der Masse sehen, für Anleger, die ihre Ersparnisse verloren haben und die Vorstände hierfür haftbar machen, oder für in die Verlustzone geratene Familienunternehmen, die zur Verbesserung der Situation ihre Geschäftsführer in die Pflicht nehmen wollen. Auch diese Entwicklung ist eine Erklärung für die zu beobachtende Belebung des Rechts der Managerhaftung.

Nicht zu unterschätzen ist schließlich der Einfluss der D&O-Versicherung auf das Verhalten der Beteiligten. Eine bestehende Versicherungsdeckung verstärkt den Reflex möglicher Geschädigter, Schadenersatzansprüche auch tatsächlich durchzusetzen. Bestehende Skrupel werden zurückgestellt, weil die Erwartung besteht, dass Ersatzleistungen die Versicherung, nicht aber den Manager persönlich belasten. Dies kann so weit gehen, dass von dem betroffenen Manager Kooperation im Hinblick auf die Einforderung der Versicherungsleistung erwartet wird ("freundliche Inanspruchnahme"). Gerade in Fällen vermuteter Kooperation wird die Versicherung aber mit Leistungen zurückhaltend sein, solange die Einstandspflicht des Managers nicht abschließend feststeht. So entsteht eine paradoxe Lage: Die Versicherungsdeckung fordert die Geltendmachung von Ansprüchen geradezu heraus, wo sie doch eigentlich den Schutz des Managers bezweckt. Praktisch bedeutet dies, dass sich der Manager in den vielen Fällen unklarer Sachverhalte und zweifelhafter Ansprüche – ein markantes Beispiel ist die verbreitete Geltendmachung von Schäden, die auf angeblich mangelnder Compliance beruhen – oft einem (belastenden) gerichtlichen Verfahren stellen muss, wenn sich Geschädigter und Versicherung nicht frühzeitig auf eine (Teil-) Regulierung einigen können.

2. Entwicklungen im US-Recht

Für die Leitungsorgane US-amerikanischer Unternehmen ist die Managerhaftung (und damit auch die D&O-Versicherung)⁹ ein alltägliches und vertrautes Thema. Die "litigious society" – wie die US-amerikanische Gesellschaft wegen ihrer besonderen Prozessfreudigkeit gern genannt wird – hat mit der persönlichen Inanspruchnahme von Directors und Officers rei-

⁹ Vgl. Ihlas, S. 35 ff.; Uwe H. Schneider/Ihlas, DB 1994, 1123, 1125, Sieg, DB 2002, 1759 ff. sowie allgemein Scheifele und Wollny.

che Erfahrung, wobei den potenziellen Anspruchstellern prozessuale Besonderheiten des US-Rechts entgegenkommen. Hierzu gehört z.B. die Möglichkeit der direkten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Aktionäre (shareholder derivative suit), 10 der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch des Klägers auf eine Entscheidung durch Geschworene (jury trial), die mögliche Verhängung eines über den tatsächlichen Schaden hinausgehenden Strafschadenersatzes (punitive damages) oder die erfolgsabhängige Anwaltshonorierung (contingency fee). Auch die class action ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, die vor allem im Bereich der Anlegerklagen (securities actions) Bedeutung hat. Die Voraussetzungen des shareholder derivative suit variieren je nach anwendbarer einzelstaatlicher Rechtsordnung, die bundesgesetzliche Regelung ist in Rule 23.1 Fed.R.Civ.P.¹¹ enthalten.

In der Regel ist erforderlich, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Management-Fehlverhaltens Aktionär der Gesellschaft war und das Management (den Board of Directors) vor der Klageerhebung vergeblich aufgefordert hatte, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (demand). Das demand-Erfordernis ist entbehrlich, wenn sich die Organe in einem

11 Federal Rules of Civil Procedure.

Der Text lautet wie folgt:

Rule 23.1. Derivative Actions

- (a) Prerequisites. This rule applies when one or more shareholders or members of a corporation or an unincorporated association bring a derivative action to enforce a right that the corporation or association may properly assert but has failed to enforce. The derivative action may not be maintained if it appears that the plaintiff does not fairly and adequately represent the interests of shareholders or members who are similarly situated in enforcing the right of the corporation or association.
- (b) Pleading Requirements. The complaint must be verified and must:
- (1) allege that the plaintiff was a shareholder or member at the time of the transaction complained of, or that the plaintiff's share or membership later devolved on it by operation of law;
- (2) allege that the action is not a collusive one to confer jurisdiction that the court would otherwise lack; and
- (3) state with particularity:
- (A) any effort by the plaintiff to obtain the desired action from the directors or comparable authority and, if necessary, from the shareholders or members; and
- (B) the reasons for not obtaining the action or not making the effort.
- (c) Settlement, Dismissal, and Compromise. A derivative action may be settled, voluntarily dismissed, or compromised only with the court's approval. Notice of a proposed settlement, voluntary dismissal, or compromise must be given to shareholders or members in the manner that the court orders.
- 12 Die Gesellschaftsorgane müssen es zu Unrecht abgelehnt haben, selbst tätig zu werde. Weisen sie die demand ohne Verletzung ihrer duty of care zurück, ist dem Aktionär die Klagemöglichkeit genommen, vgl. Knepper/Bailey, Liability of Corporate Officers and Directors, 7th ed., § 18.09(1).

¹⁰ Siehe hierzu eingehend Merkt, Rn. 1126 ff.; Wiedemann, S. 44 f.; Beispielsfälle aus neuerer Zeit wären etwa Brehm et al. v. Eisner et al., Del.Supr., 746 A.2d 244 (2000) sowie In re Caremark International Inc. Derivative Litigation, Del. Ch., 698 A. 2d 959 (1996).

Interessenkonflikt befinden. 13 Die Klage wird im eigenen Namen des Aktionärs erhoben, richtet sich aber grundsätzlich auf Schadenersatzleistung an die Gesellschaft.

Das Verfahren zur Durchsetzung von Managerhaftpflichtansprüchen in den 8 USA weicht recht deutlich von dem rechtlichen Rahmen ab, der in Deutschland gegeben ist. Dies erklärt, weshalb das Haftpflichtrisiko von Managern hierzulande noch immer weniger bedrohlich erscheint als in den USA. Dort handelt es sich typischerweise um Außenhaftung, während es in der deutschen Rechtspraxis in der Mehrzahl der Fälle um Innenhaftung geht. Und tatsächlich führen die genannten prozessualen Besonderheiten des US-Rechts oft zu sehr hohen Schadenersatzzahlungen, meist im Wege des Vergleichs. Dennoch gibt es Parallelen: So sieht die Aktionärsklage nach § 148 AktG eine Art shareholder derivative suit vor. 14 Der duty of care, 15 der Directors und Officers unterliegen, steht die "Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters" (§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG) gegenüber, der duty of loyalty¹⁶ die Treuepflicht, die sich etwa in der Verschwiegenheitspflicht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AktG) oder im Wettbewerbsverbot (§ 88 AktG) manifestiert. Die business judgement rule¹⁷ schließlich findet zu weiten Teilen ihre Entsprechung im unternehmerischen Ermessen des deutschen Rechts. Dieses wurde erst 2005 kodifiziert und in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG aufgenommen. 18 Auch andere Rechtsordnungen weisen hier Übereinstimmungen auf. 19 Insgesamt ist die Vorbildfunktion des US-Rechtes bei der Managerhaftpflicht unverkennbar, was sich vor allem bei der Gestaltung und Anwendung von D&O-Versicherungskonzepten zeigt (unten Rn. 451 ff.).

3. Änderungen des rechtlichen Umfeldes

Rechtsprechung a)

Die Veränderungen in der Wahrnehmung und Anwendung des Manager- 9 haftungsrechtes sind von der Rechtsprechung begleitet und maßgeblich vorangetrieben worden. Der Bundesgerichtshof hat gerade in den letzten beiden Jahrzehnten in einigen Leitentscheidungen juristisches Neuland betreten und das Leben für Manager und Aufsichtsräte risikoreicher gemacht.

¹³ S. Aronson v. Lewis, 473 A.2d 805, 811, 812 (Del. 1984).

¹⁴ S. Thümmel, in: Gottwald (Hrsg.), Europäisches Insolvenzrecht - kollektiver Rechtsschutz,

¹⁵ Siehe z.B. In re Caremark International Inc. Derivative Litigation, Del. Ch., 698 A. 2d 959, 964 (1996); Merkt, Rn. 904 ff.; v. Werder/Feld, RIW 1996, 481 ff.

¹⁶ S. Merkt, Rn. 958 ff.

¹⁷ S. Merkt, Rn. 922 ff.; v. Werder/Feld, RIW 1996, 481, 482.

¹⁸ Zuvor lediglich in der Rechtsprechung verankert, s. insb. BGHZ 135, 244 "ARAG".

¹⁹ Vgl. etwa für Frankreich: Fleischer, RIW 1999, 576; Maul, RIW 2000, 364; Becker, GmbHR 2003, 162; für Luxemburg: Steffen/Vezina, IntBusL 1998, 23: für England: Fleischer, ZGR 2000, 152; für Spanien: Meyer, RIW 1999, 450; Sánchez, GmbHR 2003, 760; Martinez-Pujalte/Rentsch, RIW 2008, 29; für Tschechien: Loges/Nedelka, RIW 1998, 454; für Italien: Casper/Reiß, RIW 2004, 428; für skandinavische Länder: Dotevall, 37 Int. Lawyer 7.

Beispielhaft zu nennen ist hier die "Baustoff"-Entscheidung²0 aus dem Jahr 1990, mit der die Anforderungen an die Pflicht des Unternehmensleiters zur ordnungsgemäßen Organisation des Betriebes deutlich angehoben wurden. Aus dem Unternehmen heraus begangene Rechtsverletzungen sind dem Manager damit leichter zurechenbar, auch wenn er an der schadensstiftenden Maßnahme persönlich gar nicht mitgewirkt hatte. Heute spielt dieser Gesichtspunkt bei den Compliance-Fällen eine große Rolle. Erhebliche Auswirkungen hat ferner die Entscheidung zur Insolvenzverschleppung²¹ aus dem Jahr 1994, die das Haftungsrisiko von Vorständen und Geschäftsführern bei verspäteter (oder überhaupt unterlassener) Insolvenzantragstellung verschäft hat.

10 Besonders hervorzuheben ist die "ARAG"-Entscheidung²² aus dem Jahre 1997, die den Pflichtenkreis des Aufsichtsrates erweitert und den Begriff des unternehmerischen Ermessens präzisiert hat. Der Aufsichtsrat ist danach grundsätzlich gehalten, die Geschäftsleitung nicht nur zu kontrollieren, sondern namens der Gesellschaft auch auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn ein entsprechendes Fehlverhalten erkennbar ist. Ein Ermessen steht dem Aufsichtsrat insoweit nicht zu; verzichtet er auf die Geltendmachung von Ansprüchen, setzt er sich selbst einem Haftungsrisiko aus. Schließlich ist die "Mannesmann"- Entscheidung²³ des BGH aus dem Jahr 2005 bemerkenswert. Zwar ging es hier um strafrechtliche Vorwürfe, diese haben aber auf die zivilrechtliche Haftung insbesondere des Aufsichtsrats erheblichen Einfluss. Der BGH betont die Fremdnützigkeit der Aufsichtsratstätigkeit und ihre Bindung an das Unternehmensinteresse ("Gutsverwalter, nicht Gutsherr"), die es verbiete, Vermögen der Gesellschaft nutzlos hinzugeben.

b) Gesetzgebung

11 In großem Umfang tätig geworden ist der Gesetzgeber. Den Beginn markiert das am 01.05.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Das KonTraG, mit dem verschiedene Bestimmungen des AktG und des GmbHG reformiert wurden, nahm "gezielte Korrekturen" des Kontrollsystems für die Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften vor.²⁴ Hierzu gehörten insbesondere Änderungen im Recht des Aufsichtsrates und bei den Pflichten des Vorstandes, die Stärkung der Kontrolle durch die Hauptversammlung und die Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung. Im Rahmen der Managerhaftung von Bedeutung ist die Erweiterung der Berichtspflicht des Vorstandes im Hinblick auf die

²⁰ BGHZ 109, 297; vgl. näher hierzu Rn. 387 ff.

²¹ BGHZ 126, 181; vgl. näher hierzu Rn. 380, 382 ff.

²² BGHZ 135, 244; vgl. näher hierzu Rn. 185 ff., 251 f., 270 ff. und *Thümmel*, DB 1997, 1117 ff.

²³ BGHSt 50, 331; Vorinstanz LG Düsseldorf, NJW 2004, 3275.

²⁴ Siehe die Allgemeine Begründung zu dem Regierungsentwurf des KonTraG und *Thümmel*, DB 1997, 261; vgl. auch *ders.*, in: Söffing/Thümmel, Kap. 3, Rn. 1 ff.

Unternehmensplanung (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG), die Verpflichtung des Vorstandes zur Einrichtung eines Überwachungssystems, mit dem bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen frühzeitig erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG, Risikomanagement) und die - inzwischen wieder aufgehobene²⁵ – Erleichterung der Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber Vorstand oder Aufsichtsrat auf Initiative von Aktionären durch Herabsetzung des Quorums bei groben Pflichtverletzungen (§ 147 Abs. 3 AktG).²⁶ Die Veränderungen im Recht der Abschlussprüfung, insbesondere die stärkere Anbindung der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat (Auftragserteilung durch Aufsichtsrat, Teilnahme an Bilanzsitzung des Aufsichtsrates, §§ 318 Abs. 1 S. 4 HGB, 171 Abs. 1 S. 2 AktG) und die erhöhten Anforderungen an den Prüfungsinhalt haben mittelbare Auswirkungen auf die Managerhaftung. Der verbesserte Informationsstand der Beteiligten kann die Durchsetzung von Haftungsansprüchen erleichtern, weil Fehler offenkundiger werden und die Sachverhaltsbasis möglicher Ansprüche deutlicher zutage tritt.²⁷

Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz, ²⁸ in Kraft getreten am 01.07.2002, hat das Börsengesetz neu gefasst und das Wertpapierhandelsgesetz sowie weitere kapitalmarktrelevante Gesetze reformiert. Für die Managerhaftung bedeutsam sind die neu in das WpHG aufgenommenen Haftungsregelungen bei unterlassenen oder falschen ad-hoc-Meldungen (§§ 37b, 37c WpHG), die allerdings nach außen nur die Gesellschaft, nicht die Unternehmensleitung treffen. Weiter zu erwähnen sind die in § 15a WpHG (zukünftig Art. 19 MMVO) niedergelegten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des Führungspersonals des Emittenten, insbesondere von Vorständen und Aufsichtsräten, bei Eigengeschäften mit Aktien der Gesellschaft ("Directors" Dealings"). Die Mitteilung hat an die Gesellschaft und die BaFin, die Veröffentlichung im Internet (Website der Gesellschaft) oder einem Börsenpflichtblatt zu erfolgen. Geschäfte, die über bestimmte nahe Angehörige abgewickelt werden, sind ebenfalls erfasst. Verstöße sind zwar bußgeldpflichtig (§ 39 WpHG), bieten aber keine Basis für Schadenersatzansprüche (keine Schutzgesetzverletzung).

Von wesentlicher Bedeutung ist ferner das am 26.07.2002 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG),²⁹ das eine Reihe von Änderungen des AktG sowie der HGB-Bestimmungen zur Abschlussprüfung gebracht hat. Die Regelungen verstärken erneut die Position (und damit die Verantwortlichkeit)

12

²⁵ Ersetzt durch §§ 148, 149 AktG.

²⁶ N\u00e4her zum Pflichtenkreis des Vorstandes unten Rn. 106 ff. zur Geltendmachung von Haftungsanspr\u00fcchen Rn. 296 ff.; kritisch zur Wirksamkeit der Neuregelung Th\u00fcmmel, DB 1997, 261 ff.

²⁷ Thümmel, DB 1997, 261, 264.

²⁸ BGBl. I, S. 2010ff.

²⁹ BGBl. I, S. 2681 ff.

des Aufsichtsrats sowie der Hauptversammlung und begründen für börsennotierte Gesellschaften die Verpflichtung der Unternehmensorgane zur Abgabe einer Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG). Die erste Fassung des Kodex selbst ist kurz vor Erlass des TransPuG veröffentlicht worden.

- Weiterhin zu erwähnen sind das am 01.01.2002 in Kraft getretene WpÜG,³⁰ das Verhaltensregeln für die Unternehmensleitung in Übernahmesituationen enthält, sowie das am 01.11.2005 in Kraft getretene Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG).³¹ Letzteres ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen den Erlass von Musterentscheiden durch die Oberlandesgerichte, wodurch Massenverfahren leichter handhabbar werden sollten. Im Rahmen des Managerhaftungsrechts könnte das KapMuG bei Anlegerklagen eine Rolle spielen,³² ist bisher aber kaum zur Anwendung gekommen.
- 15 Einen weiteren Eingriff des Gesetzgebers im Bereich des Managerhaftungsrechts stellt das am 01.11.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)³³ dar. Das UMAG führte die Aktionärsklage in das deutsche Aktienrecht ein (§§ 148, 149 AktG) und sorgte für eine Kodifizierung des unternehmerischen Ermessens und damit der business judgement rule (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG). Die Aktionärsklage, die Ähnlichkeiten mit dem shareholder derivative suit des US-Rechts aufweist,³⁴ steht allerdings unter dem Vorbehalt gerichtlicher Zulassung, die an verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist. Hierzu gehört insbesondere der Verdacht einer qualifizierten Pflichtverletzung.
- 16 Für den Regelungsbereich des Managerhaftungsrechts sind ferner das am 01.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)³⁵ sowie das am 05.08.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)³⁶ von Bedeutung. Ersteres hat Auswirkungen auf die Haftung von Unternehmensorganen in der Insolvenz, letzteres auf das Maß der Versicherbarkeit der Organhaftung (Selbstbehaltsanforderung, § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) und die Haftung des Aufsichtsrats für unangemessene Vergütungszusagen. Das Restrukturierungsgesetz vom 09.12.2010 (RStruktG)³⁷, am 01.01.2011 in Kraft getreten, hat schließlich die Verjäh-

³⁰ WpÜG vom 20.12.2001, BGBl. I, S. 3822.

³¹ KapMuG vom 16.08.2005, BGBl. I, S. 2437.

³² Vgl. Hess, in: Krieger/Uwe H. Schneider (Hrsg.), Handbuch Managerhaftung, § 14 Rn. 8 ff.

³³ UMAG vom 22.09.2005, BGBl. I S. 2802.

³⁴ S. die vergleichende Darstellung bei *Thümmel* in: Gottwald (Hrsg.), Europäisches Insolvenzrecht – Kollektiver Rechtsschutz, S. 235 ff.

³⁵ BGBl. I S. 2026.

³⁶ BGBl. I S. 2509.

³⁷ BGBl. I S. 1900.

rungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen Organe von Kreditinstituten und (sonstigen) börsennotierten Gesellschaften auf 10 Jahre verlängert (§ 93 Abs. 6 AktG). Das vor einigen Jahren an Widerständen aus der Wirtschaft gescheiterte Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz (KapInHaG) wird voraussichtlich nicht wieder aufgegriffen. Das Ziel des damals zurückgezogenen Gesetzesentwurfs ging dahin, Anlegern einen direkten Haftungsanspruch gegenüber Unternehmensleitern (nicht nur gegenüber dem Emittenten, §§ 37 b, 37c WpHG) wegen Fehlinformationen des Kapitalmarktes zu verschaffen. Konsolidierungen hat es dagegen mit Wirkung zum 01.06.2012 im Bereich der Prospekthaftung gegeben: Die börsenrechtliche Prospekthaftung ist jetzt in §§ 21, 22 WpPG geregelt, diejenige für nicht verbriefte Vermögensanlagen in §§ 20 bis 22 VermAnlG sowie (seit 22.07.2013) in § 306 KAGB.

c) Reform

Insgesamt wird die Organhaftung, so wie sie sich in den gesetzlichen Regelungen und deren Anwendung in der Gerichtspraxis zeigt, als streng empfunden. Hierzu tragen vor allem der Grundsatz der Haftung für jeden Grad an Fahrlässigkeit, die langen Verjährungsfristen und die Umkehr der Beweislast im Hinblick auf Pflichtverletzung und Verschulden (§ 93 Abs. 2 Satz 2 AktG) im Bereich der Innenhaftung sowie die weitreichenden Compliance-Pflichten im Bereich der Außenhaftung bei. Schon als verhältnismäßig geringfügig erscheinende Pflichtverletzungen ziehen so oftmals sehr hohe Schadenersatzforderungen nach sich. Es hat daher immer wieder Überlegungen dazu gegeben, ob das Haftungsregime für Manager abgemildert werden sollte³⁸. Zuletzt hat sich der 70. Deutsche Juristentag des Themas angenommen, sich dabei allerdings nicht für bahnbrechende Veränderungen des bestehenden Systems ausgesprochen. Beschlossen wurde lediglich, dass die aktienrechtliche Innenhaftung durch Satzungsregelung begrenzbar sein soll (wie es bei der GmbH schon geltendem Recht entspricht), etwa durch Absenkung des Haftungsmaßstabs oder durch Haftungshöchstbeträge (jeweils allerdings auf 5 Jahre begrenzt). Außerdem soll die Beweislastregel des § 93 Abs. 2 Satz 2 entschärft, das Ressortprinzip gestärkt, die Verjährungsfrist den allgemeinen Regeln (§§ 195, 199 BGB) unterworfen und auf höchstens 3 Jahre nach Ausscheiden des Organmitglieds begrenzt und die Verzichts- und Vergleichsfrist des § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG abgeschafft werden.³⁹ Welche Schlussfolgerungen der Gesetzgeber aus den Empfehlungen des 70. DJT zieht, bleibt abzuwarten.

162

³⁸ Vgl. auch Spindler, AG 2013, 889, 894 ff.

³⁹ S. im einzelnen Rn. 343 ff.

4. Corporate Governance

- Die vielfältigen Bemühungen des Gesetzgebers um eine bessere Unternehmenskontrolle, wie sie in den Regelungen des KonTraG, des TransPuG und auch des UMAG zum Ausdruck kommen, machen deutlich, dass die Managerhaftung nur einen Teilaspekt aus einer breiteren Diskussion darstellt, die um das Thema Corporate Governance⁴⁰ geführt wird. Corporate Governance betrifft die Organisation des Unternehmens und beschreibt die Voraussetzungen und Mechanismen einer angemessenen Führung und Kontrolle des Unternehmensgeschehens. Im Fokus stehen damit die Aufgaben des Managements und der Aufsichtsgremien. Eine wichtige Rolle bei der Kontrollaufgabe spielen ferner der Abschlussprüfer und natürlich die Anteilseigner, an deren Interessen sich die Unternehmensleitung bei ihrer Tätigkeit in erster Linie zu orientieren hat. Ob es neben dem shareholder value weitere Messlatten für gute Unternehmensführung gibt, mag in der Theorie umstritten sein.⁴¹ In der Praxis spielt dies jedenfalls dann kaum eine Rolle, wenn das Anteilseignerinteresse langfristig definiert wird, weil es eben auch bei den sonstigen denkbaren stakeholders vor allem um die Sicherung der langfristigen Ertragskraft des Unternehmens geht.
- Corporate Governance stellt in erster Linie ein Instrument des Anlegerschutzes dar. Es geht folglich darum, die Unternehmensleitung so zu organisieren, dass die Gefahr einer Schädigung des Unternehmens und der Anleger möglichst gering ist. Im Vordergrund steht damit die Kontrollfunktion, die im deutschen Gesellschaftsrecht durch Aufsichtsgremien, Abschlussprüfer und Anteilseigner wahrgenommen wird. Die Professionalisierung der Aufsichtsratstätigkeit ist bei allen Überlegungen zur Verbesserung der Unternehmenskontrolle ein wesentliches Stichwort. Dabei geht es neben der Auswahl der richtigen Personen⁴² einerseits um die stärkere Einbeziehung des Aufsichtsrats in das Unternehmensgeschehen, etwa durch Präzisierung der Berichtspflichten der Geschäftsführung, ⁴³ durch die Verpflichtung zur Aufstellung von Zustimmungsvorbehalten (§ 111 Abs. 4 AktG) und damit zur Teilnahme an wesentlichen Entscheidungen oder durch die klarere Erfassung seiner Zuständigkeiten im Hinblick auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens. ⁴⁴ Andererseits ist

⁴⁰ Vgl. zum Begriff etwa Escher-Weingart, ZvglRWiss 99 (2000) 387 ff. m.w.N.

⁴¹ Vgl. näher Wiedemann, Organverantwortung und Gesellschafterklage in der Aktiengesellschaft, S. 31 ff.; Malik, Wirksame Unternehmensaufsicht, S. 91 ff., 105 ff.

⁴² S. hierzu etwa Thümmel, Der Aufsichtsrat 2007, S. 65.

⁴³ Siehe z.B. den durch das KonTraG sowie erneut durch das TransPuG reformierten § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG, der nun ausdrücklich die Unternehmensplanung mit entsprechender Nachverfolgung zum Gegenstand der Berichtspflicht macht; s. eingehend *Theisen*, Grundsätze einer ordnungsmäßigen Information des Aufsichtsrats, S. 19 ff.

⁴⁴ Vgl. BGHZ 135, 244 "ARAG" sowie BGHZ 114, 127, wo jeweils deutlich zwischen der vergangenheitsbezogenen Kontrollaufgabe und der "in die Zukunft gerichteten Kontrolle", also der strategischen Begleitung der operativ tätigen Organe unterschieden wird.

der verbesserte Kontrollzugriff angesprochen, wie er seit der Neuregelung durch das KonTraG sinnfällig in der Anbindung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat zum Ausdruck kommt.⁴⁵

Die Maßnahmen des Gesetzgebers zur Umsetzung von Corporate-Governance-Überlegungen sind notwendigerweise eher abstrakt. Deshalb hat es schon seit längerem verschiedene Initiativen⁴⁶ gegeben, im Sinne eines *Code of Best Practice* die Verhaltensanforderungen an die beteiligten Personenkreise aufzufächern und praxisgerechte Anleitungen für eine gute Unternehmensführung zu geben. Von besonderer Bedeutung ist der Deutsche Corporate Governance Kodex,⁴⁷ der von einer hochrangig besetzten Regierungskommission unter der Leitung des damaligen Vorsitzenden *Cromme* erarbeitet und im Februar 2002 erstmals veröffentlicht wurde. Die Idee des Kodex ist es, die in Deutschland geltenden Regeln zur Unternehmensleitung und -überwachung für internationale wie nationale Anleger transparent zu machen und Standards zu setzen, die von den Unternehmen, die die Anforderungen erfüllen, als Gütesiegel gegenüber Anlegern eingesetzt werden können.

Der Kodex wiederholt und interpretiert zum Teil gesetzliche Regelungen und ergänzt diese in Form von Empfehlungen ("soll") und Anregungen ("sollte, kann"). Er betrifft zunächst börsennotierte Gesellschaften, soll aber auch auf nichtbörsennotierte Gesellschaften und Unternehmen anderer Rechtsform mittelbare Auswirkungen haben ("Ausstrahlungswirkung"). Die Regeln des Kodex bewirken keine direkte rechtliche Bindung von Unternehmen oder Unternehmensleitern (soweit nicht gesetzliche Regelungen wiederholt werden). Der Kodex wird aber in dem durch das TransPuG eingeführten § 161 AktG vorausgesetzt, woran erkennbar wird, welche Bedeutung der Gesetzgeber ihm zumisst. Nach dieser Bestimmung sind Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft gehalten, öffentlich zu erklären, ob sie den Empfehlungen (nicht den Anregungen) des Kodex in seiner jeweiligen, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung gefolgt sind und folgen werden oder an welchen Punkten Abweichungen vorliegen. Abweichungen sind dann zu erläutern ("comply or explain"). Die disziplinierende Wirkung des Kodex, der regelmäßig überarbeitet wird, ist deshalb erheblich. Die darin enthaltenen Empfehlungen und Anregungen konkretisieren die Rollenverteilung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, akzentuieren Berichts- und Kooperationspflich-

19

⁴⁵ Der Prüfungsauftrag wird vom Aufsichtsrat erteilt, der Abschlussprüfer hat diesem zu berichten und an der Bilanzbesprechung des Aufsichtsrates teilzunehmen, §§ 318 Abs. 1 Satz 4, 321 Abs. 5 Satz 2 HGB, 171 Abs. 1 Satz 2 AktG.

⁴⁶ Siehe etwa Schneider/Strenger, AG 2000, 106 zu den Ergebnissen des German Panel on Corporate Governance; ferner Peltzer/v. Werder, AG 2001, 1ff. zu den Ergebnissen des Berliner Initiativkreises (Berlin Center of Corporate Governance).

⁴⁷ Der Text des Deutschen Corporate Governance Kodex ist im Anhang abgedruckt und in seiner jeweiligen Fassung unter www.corporate-governance-code.de im Internet abrufbar.

ten und versuchen, Interessenkonflikte weitgehend auszuräumen. Allerdings haben die Autorität des Kodex und seine praktische Bedeutung durch verschiedene überholende gesetzgeberische Eingriffe gelitten. Dennoch dürften inzwischen viele Empfehlungen und Anregungen zum Standard einer guten Unternehmensführung gehören.

Auch auf die Haftungssituation von Managern und Aufsichtsräten bleibt der Kodex nicht ohne Auswirkungen. 48 Soweit seine Regelungen allgemein akzeptiert sind, 49 kann im Regelfalle erwartet werden, dass ihnen auch entsprochen wird. Damit aber gewinnen sie wesentlichen Einfluss auf die äußeren Grenzen des unternehmerischen Ermessens, in dessen Rahmen der Unternehmensleiter haftungsfrei agieren kann. Wenn die Kodex-Regeln den Standard guter Unternehmensführung abbilden – und der Gesetzgeber bestätigt dies durch die Einführung der Compliance-Erklärung (§ 161 AktG) –, so kann ihre Verletzung einen Ermessensfehler darstellen, wenn nicht besondere Umstände ein solches Abweichen rechtfertigen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass Abweichungen von den in wesentlichen Teilen organisatorischen Empfehlungen und Anregungen des Kodex im Einzelfall die Annahme eines Organisationsverschuldens rechtfertigen können, das für die Außenhaftung des Unternehmensleiters von Bedeutung ist. 50

5. Haftung von Aufsichtsgremien

- 22 Unternehmensschieflagen und -zusammenbrüche der jüngeren Vergangenheit haben immer wieder deutliche Kontrollmängel zu Tage gefördert. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber verschiedentlich die Verbesserung der Unternehmenskontrolle in den Mittelpunkt seiner Bemühungen gestellt. Die Ausübung der Kontrollfunktion im Unternehmen und die Sicherung der Effizienz solcher Kontrolle stellt auch ein zentrales Thema des Deutschen Corporate Governance Kodex dar.⁵¹ Zuständig für die Kontrolle des Unternehmensgeschehens sind in erster Linie die Aufsichtsgremien, also Aufsichtsräte und ähnlich strukturierte Organe wie etwa Beiräte, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.
- 23 Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsgremien, ihr gelegentlich beklagtes Versagen, die M\u00e4ngel in ihrer Zusammensetzung und in ihrer Arbeitsmethode sind zu Recht Gegenstand einer intensiven und noch anhaltenden

⁴⁸ S. auch Ettinger/Grützediek, AG 2003, 353; Lutter, ZHR 166 (2002) 523; Bachmann, WM 2002, 2137; Berg/Stöcker, WM 2002, 1569.

⁴⁹ Vgl. zur Akzeptanz des Kodex den regelmäßigen Report des Berlin Center of Corporate Governance, etwa v.Werder/Talaulicar, DB 2005, 841.

⁵⁰ Vgl. etwa BGHZ 109, 297 "Baustoff" und unten Rn. 387 ff.

⁵¹ Siehe insb. Ziff. 3, 5 und 7 des Kodex, die sich mit dem Aufsichtsrat, dessen Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Abschlussprüfung beschäftigen.

Diskussion geworden.⁵² Diese erstreckt sich auch auf die Frage der Haftung, die ein notwendiges Korrelat zu gesteigerter Verantwortung darstellt. Waren von dem verstärkten Interesse an der Managerhaftung zunächst nur Vorstände und Geschäftsführer betroffen, sind es nun ebenso die Aufsichtsräte⁵³ (und Beiräte). Die hiermit verbundenen Risiken werden von den Beteiligten nur verzögert wahrgenommen. Gelegentlich fehlt es noch an einer wirklich professionellen Besetzung von Aufsichtsräten, an der konsequenten Vermeidung von Interessenkonflikten und Abhängigkeiten gegenüber dem Management⁵⁴ und an der klaren Ausrichtung der Tätigkeit am Unternehmensinteresse⁵⁵ statt an Partikularinteressen. Dies sind aber wesentliche Voraussetzungen einer effizienten Kontrolltätigkeit und damit einer Verminderung von Haftungsrisiken.

II. Gegenstand und Einteilung der Managerhaftung

1. Inhalt der Haftung

Der Begriff der Managerhaftung umschreibt die Verpflichtung des Unter- 24 nehmensleiters, für durch seine Tätigkeit oder Untätigkeit verursachte, bei seinem Unternehmen oder Dritten eingetretene Schäden Ersatz zu leisten. Soweit das Unternehmen betroffen ist, liegen solche Schäden darin, dass dort Vermögensminderungen in Form von verminderten Aktiva oder erhöhten Passiva (Belastung mit Verbindlichkeiten) eingetreten sind. Bei Dritten können Schäden entstehen, wenn diese ihre Forderungen gegen das Unternehmen wegen dessen Insolvenz nicht mehr durchsetzen können oder in ihren absolut geschützten Rechtsgütern (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, gewerbliche Schutzrechte) oder sonst an ihrem Vermögen beeinträchtigt sind. Ist der Unternehmensleiter haftbar, so hat er diese Schäden nach §§ 249 ff. BGB - d.h. soweit möglich durch Naturalrestitution, ansonsten durch Geldleistung – aus seinem persönlichen Vermögen auszugleichen. Von der zivilrechtlichen Haftung zu trennen ist eine etwa daneben bestehende strafrechtliche Verantwortlichkeit (Rn. 77 ff.), die dazu führen kann, dass der Unternehmensleiter zu Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wird.

⁵² Vgl. etwa Bea/Scheurer, DB 1994, 2145 ff.; dies., DB 1995, 1289 ff.; Henze, NJW 1998, 3309 ff.; Wiese, DB 2000, 1901ff.; Feddersen, AG 2000, 385ff.; Thümmel, DB 1999, 885ff.; ders., DB 1999, 1891ff.; ders., FAZ v. 26.06.2002, S. 22; s. auch BGHZ 135, 244, 252ff. "ARAG".

⁵³ Siehe etwa LG Bielefeld, BB 1999, 2630 m. Anm. Thümmel, DB 1999, 2633 ff.; LG Stuttgart, DB 1999, 2462; LG Dortmund, DB 2001, 2591; Thümmel, DB 1999, 885ff.; Pielorz/Sieg, PHi 2000, 77 ff.; Reichert/Weller, ZRP 2002, 49 ff.

⁵⁴ Insb. hierzu Heermann, WM 1997, 1689 ff.; Thümmel, FAZ v. 26.06.2002, S. 22 und FAZ v. 11.04.2001, S. 30.

⁵⁵ S. hierzu insb. BGHSt 50, 331 "Mannesmann".

2. Innenhaftung

a) Begriff der Innenhaftung

- Das Recht der Managerhaftung zeichnet sich dadurch aus, dass es kein in sich geschlossenes System darstellt, sondern nur für Teilbereiche spezielle gesetzliche Regelungen bereithält. Dies bedingt eine Zweiteilung der Haftungsfelder. Auf der einen Seite steht der klassische und weitgehend geregelte Bereich der *Innenhaftung*. Mit ihr wird die Haftung des Unternehmensleiters dem Unternehmen gegenüber beschrieben, für das er tätig ist. Der andere im Detail weitgehend ungeregelte und aus dem allgemeinen Haftungsrecht zu entwickelnde Bereich ist die *Auβenhaftung*, d.h. die Haftung des Unternehmensleiters allen anderen möglichen Anspruchsberechtigten gegenüber (vgl. Abb. 1).
- Innenhaftungsansprüche setzen ein *Organverhältnis* zwischen anspruchstellendem Unternehmen und Manager voraus. Dies ist auch in Konzernbeziehungen zu beachten, wo die Inanspruchnahme des Managements von Ober- oder Untergesellschaften nicht in den Bereich der Innenhaftung fällt. Bei der gesellschaftsrechtlichen Mischform der GmbH & Co. KG würde diese enge Definition allerdings zu Unzuträglichkeiten führen, weil die Geschäftsführer des Unternehmens formal Organ der Komplementär-GmbH sind, Schäden aber typischerweise bei der KG als dem eigentlichen Unternehmensträger eintreten. Der BGH⁵⁶ hat der KG hier ausdrücklich einen Direktanspruch gegenüber der Geschäftsführung eingeräumt, wobei er das Organ- und Anstellungsverhältnis mit der GmbH als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (nämlich der KG) qualifiziert. Auch der Direktanspruch der KG ist daher ein Innenanspruch im Sinne der obigen Definition. Gleiches gilt, wenn die Rechtsformen der AG & Co. KG oder SE & Co. KG⁵⁷ Verwendung finden.

b) Innenhaftung als gesetzlich geregelte Organhaftung

27 Die Innenhaftung ist bei den Kapitalgesellschaften gesetzlich geregelt. Sie ergibt sich für die Vorstände der Aktiengesellschaft aus § 93 AktG (mit weiteren Spezialregelungen), für die Aufsichtsräte der Aktiengesellschaft aus § 116 AktG (mit einem Verweis auf § 93 AktG), für die Geschäftsführer der GmbH aus § 43 GmbHG (mit weiteren Spezialregelungen), für die Aufsichtsräte der GmbH aus §§ 52 Abs. 1 GmbHG, 116 AktG sowie für die Vorstände und Aufsichtsräte der Genossenschaften aus §§ 34, 41 GenG. Nicht

⁵⁶ BGHZ 75, 321, 322; BGHZ 76, 326, 337f., jüngst auch BGH, GmbHR 2002, 588, 589; vgl. Rn. 61; zur parallelen Problematik der Beiratshaftung bei der GmbH & Co. KG vgl. Ruter/Thümmel, Rn. 323.

⁵⁷ Vgl. zur Zulässigkeit dieser Rechtsform *Reichert/Ott*, in: Bergmann u.a., 10 Jahre SE, Erreichter Stand-verbleibende Anwendungsfragen-Perspektiven, S. 154, 165 f.

gesetzlich geregelt ist die Innenhaftung des Beirates bei der GmbH (und GmbH & Co. KG), die sich in Analogie zur Aufsichtsratshaftung ergibt.⁵⁸

Bei der Rechtsform der SE ist zwischen dualistischem und monistischem 28 Organaufbau zu unterscheiden.⁵⁹ Soweit Leitung und Kontrolle bei Vorstand und Aufsichtsrat liegen, kommen bei der im Inland ansässigen SE die aktienrechtlichen Bestimmungen, also §§ 93, 116 AktG zur Anwendung (Art. 51 SE-VO). Dasselbe gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrats bei monistischer Organstruktur, die insoweit wie Vorstandsmitglieder zu behandeln sind (Art. 51 SE-VO. § 39 SEAG). Auch die geschäftsführenden Direktoren unterfallen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung den Haftungsregelungen für den Vorstand (§ 40 Abs. 8 SEAG).

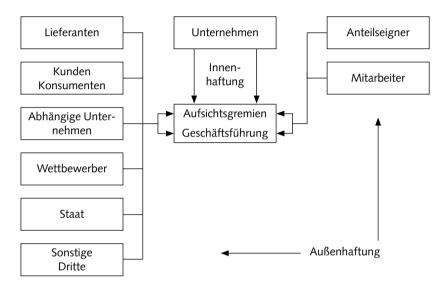


Abb. 1: Managerhaftung im Überblick

Für die Innenhaftung bei der Personengesellschaft existieren keine den 29 §§ 93 AktG, 43 GmbHG entsprechenden Regelungen. Dies erklärt sich daraus, dass die Personengesellschaften des deutschen Rechts, nämlich die oHG, die KG und die BGB-Gesellschaft, im Ausgangspunkt nicht als juristische Personen konzipiert sind, die eine Organstruktur benötigen. Ihre Geschäftsführung liegt daher nach der Grundstruktur nicht in der Hand von Dritten, sondern der Gesellschafter selbst. Haftung für fehlerhafte Ge-

⁵⁸ Ruter/Thümmel, Rn. 319ff.; zum Begriff des Beirates dies., Rn. 142ff.; siehe im Übrigen unten Rn. 283 ff.

⁵⁹ Vgl. z.B. Teichmann, in: Krieger/Uwe H. Schneider (Hrsg.), Handbuch Managerhaftung, § 5; Thümmel, Die Europäische Aktiengesellschaft (SE), Rn. 146 ff.

schäftsführung ist folgerichtig bei der Personengesellschaft eine Haftung, die im Gesellschaftsverhältnis und der sich hieraus ergebenden Treuepflicht wurzelt (näher Rn. 58 ff.). Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedurfte es daher nicht. Soweit gesellschaftsfremde Manager tätig sind, haften sie nicht als Organ, sondern im Rahmen ihrer jeweiligen Anstellungsverträge.

Innenansprüche sind, wie sich aus Vorstehendem ergibt, in erster Linie gesetzliche Ansprüche. Sie bedürfen keines vertraglichen Bandes zwischen den Beteiligten. Auch wenn der Vorstand oder Geschäftsführer mit seinem Unternehmen keinen Dienstvertrag abgeschlossen hat, haftet er diesem bei Pflichtverletzungen auf Schadenersatz. Deutlich wird dies auch beim Aufsichtsrat, den typischerweise mit dem Unternehmen keine Vertragsbeziehung verbindet. Erforderlich und genügend ist die Organstellung.⁶⁰

c) Innenhaftung und dienstvertragliche Haftung

- 31 Da Unternehmensorgane jedoch in den allermeisten Fällen auch Dienstverträge mit ihrem Unternehmen abgeschlossen haben, kann neben die gesetzliche Organhaftung auch eine Vertragshaftung des Organs treten, die sich auf die Verletzung von Pflichten aus dem Dienstvertrag (§§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB) stützt. Die Behandlung der vertraglichen Ansprüche ist umstritten. Teilweise⁶¹ wird die Meinung vertreten, die Organhaftung nehme die Vertragshaftung in sich auf, sodass für letztere kein eigenständiger Regelungsbereich verbleibe. Auf der anderen Seite steht die Auffassung,⁶² dass beide Anspruchsgrundlagen grundsätzlich selbständig nebeneinander stünden und getrennt zu prüfen seien (Anspruchskonkurrenz). Eine Ausnahme bildet auch nach dieser Auffassung die Regelung der Verjährung. Die in §§ 93 Abs. 6 AktG, 43 Abs. 4 GmbHG vorgesehene fünfjährige (bzw. zehnjährige) Verjährung erstreckt sich danach auch auf konkurrierende vertragliche Schadenersatzansprüche.
- 32 Ansonsten ist die Streitfrage verhältnismäßig bedeutungslos. Auch bei den Befürwortern der Anspruchskonkurrenz besteht Einigkeit dahin, dass vertragliche Ansprüche überhaupt nur dann eigenständige Bedeutung gewinnen können, wenn es um die Verletzung von Pflichten geht, die allein im Anstellungsvertrag geregelt sind und nicht gleichzeitig Verstöße gegen allgemeine Organpflichten darstellen. Dies wird beim Vorstand der AG kaum in Betracht kommen, beim Geschäftsführer der GmbH wären solche weitergehenden dienstvertraglichen Pflichten eher vorstellbar. In jedem Falle wird man davon ausgehen können, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten

⁶⁰ Es genügt grundsätzlich die faktische Organstellung, s. näher Rn. 51, 54, 436.

⁶¹ So die inzwischen wohl h.M., BGH, NJW 1997, 741; BGH, NJW-RR 1989, 1255; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, § 43 Rn. 4; Fleck, ZIP 1991, 1270.

⁶² Hübner S. 37 f.; Scholz/Uwe H. Schneider, § 43 Rn. 18; vgl. auch BGHZ 75, 321; BGH, ZIP 1988, 568.

des Organs auch dahin gehen, besondere anstellungsvertragliche Regelungen (ebenso wie etwa auch Weisungen der Gesellschafter der GmbH) zu beachten. Daher decken sich Organhaftungsansprüche und anstellungsvertragliche Ansprüche im Grundsatz immer. Erkennt man dennoch bei vertraglichen Ansprüchen einen eigenständigen Regelungsbereich, so wäre dieser Teil der Innenhaftung des Unternehmensleiters. Jedenfalls bei dem Geschäftsführer der GmbH können dienstvertragliche Regelungen allerdings den Haftungsmaßstab herabsetzen, z.B. auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt dann nicht nur für dienstvertragliche Ansprüche, sondern auch für die gesetzliche Organhaftung.

3. Außenhaftung

a) Begriff der Außenhaftung

Die Außenhaftung des Managers beschreibt die Haftung gegenüber Dritten, 33 d.h. solchen Personen, zu denen der Unternehmensleiter in keiner Organbeziehung steht (siehe Abb. 1). Dritte können damit Gesellschafter oder Aktionäre des Unternehmens, abhängige Unternehmen, Arbeitnehmer, Lieferanten und Kunden, Wettbewerber, allgemein Gläubiger des Unternehmens oder sonstige völlig unbeteiligte Personen sein.⁶³ Gemeinsame Basis ihrer Ansprüche gegen den Manager ist, dass dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben in geschützte Rechtspositionen der Genannten eingegriffen, gegen Schutzgesetze verstoßen oder Rechtsscheintatbestände gesetzt hat. Zumeist geht es dabei um Ansprüche, die sich auch gegen das Unternehmen selbst richten. Soweit nämlich der Unternehmensleiter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen bei Dritten Schäden verursacht, hat hierfür nach § 31 BGB die Körperschaft einzutreten, als deren Organ er tätig war, d.h. also das Unternehmen.⁶⁴ Stützt sich die Haftung des Unternehmensleiters auf Rechtsscheintatbestände, geht es um das Mithaftung für Forderungen, die sich von vornherein gegen das Unternehmen selbst richteten.

b) Außenhaftung und Insolvenz

Gemeinsames Merkmal der Außenhaftung ist daher, dass die Verpflichtung 34 des Managers sich mit derjenigen des Unternehmens zumeist überschneidet. Dies ist ein Teil der Erklärung für die zunehmende Aufmerksamkeit, welche der Außenhaftung in der Rechtsprechung entgegengebracht wird. Im Ergebnis geht es darum, dass dem Gläubiger des Unternehmens im Falle

⁶³ Vgl. zu den verschiedenen Tatbeständen der Außenhaftung etwa Stapelfeld, GmbHR 1991, 94; Uwe H. Schneider, DB 1993, 1909; Medicus, GmbHR 1993, 533; Lutter, DB 1994, 129; Wellkamp, DB 1994, 869; Thamm, DB 1994, 1021; Keβler, GmbHR 1994, 429; Altmeppen, ZIP 1995, 881; Westermann/Mutter, DZWir 1995, 184; Maser/Sommer, BB 1996, 65, 67 ff.; Thümmel/Sparberg, DB 1995, 1013, 1015 ff.

⁶⁴ Dies gilt auch für die Personengesellschaft, s. BGHZ 154, 88; Altmeppen, NJW 2003, 1553.

der Insolvenz ein weiterer Schuldner zur Verfügung steht. ⁶⁵ Deutlich wird dies etwa an der Rechtsprechung des BGH ⁶⁶ zur Schadenersatzpflicht des GmbH-Geschäftsführers wegen der Verletzung der Insolvenzantragspflicht, die dazu führt, dass der Geschäftsführer Neugläubigern gegenüber (dies sind solche, die erst nach Insolvenzreife mit dem Unternehmen in geschäftlichen Kontakt getreten sind) in vollem Umfang für deren Vertrauensschaden aus dem mit dem insolventen Unternehmen abgeschlossenen Geschäft haftet. Ebenfalls bemerkenswert sind der *Lederspray*-⁶⁷ und der *Baustoff*-Fall ⁶⁸ des BGH, die den Unternehmensleiter persönlich für Drittschäden in die Pflicht nehmen, die aus von ihm zu verantwortenden Organisationsmängeln des (inzwischen insolventen) Unternehmens herrühren. Außenhaftung realisiert sich damit weitgehend dann, wenn das Unternehmen zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht mehr in der Lage ist.

c) Außenhaftung als Anknüpfungspunkt für die Innenhaftung

Außerhalb von Insolvenztatbeständen ist eine indirekte Realisierung der Außenhaftung denkbar. Wenn geschädigte Dritte ihre Ansprüche nicht gegen den handelnden Manager, sondern im Hinblick auf § 31 BGB gegen das Unternehmen geltend machen und von diesem befriedigt werden, mögen dem Unternehmen Regressansprüche gegenüber dem Manager zustehen. Voraussetzung wäre, dass das Fehlverhalten des Managers und der Eingriff in die Rechte des geschädigten Dritten gleichzeitig eine Sorgfaltspflichtverletzung im Innenverhältnis darstellen. Der Regressanspruch ist ein Fall der Innenhaftung, allerdings mit der Besonderheit, dass ein Anspruch im Außenverhältnis zugrunde liegt. Die Konstellation ist häufig, weil Rechtsverstöße im Außen- und im Innenverhältnis oft parallel laufen (vgl. Rn. 366).

d) Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens und für Eingriffe in geschützte Rechtspositionen Dritter

6 Im Übrigen bietet sich eine weitere Unterteilung der Außenhaftung an: Auf der einen Seite geht es um die Befriedigung von Verbindlichkeiten des Unternehmens, die unabhängig von der schädigenden Handlung des Unter-

⁶⁵ Vgl. auch Westermann/Mutter, DZWir 1995, 184.

⁶⁶ BGHZ 126, 181; BGH, NJW 1995, 398; vgl. auch den Vorlagebeschluss BGH, ZIP 1993, 1543; aus der zahlreichen Literatur zur Insolvenzverschleppungshaftung etwa K. Schmidt, ZIP 1988, 1497; Wilhelm, ZIP 1993, 1833; Müsgen, DZWir 1994, 455; Flume, ZIP 1994, 337; Uhlenbruck, ZIP 1994, 1153; ders., GmbHR 1997, R 225; Grunewald, GmbHR 1994, 665; G. Müller, GmbHR 1994, 209; Karollus, ZIP 1995, 269; Altmeppen, ZIP 1997, 1173; s. auch unten Rn. 379 ff.

⁶⁷ BGHSt 37, 106, betrifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit, aus der sich die zivilrechtliche Haftungsfolge aber zwanglos ableiten lässt.

⁶⁸ BGHZ 109, 297.

nehmensleiters begründet worden sind, d.h. um die Haftung des Unternehmensleiters für bestehende Schulden seines Unternehmens. Beispiele wären die Einstandspflicht des Managers für Steuern und Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge oder für Schulden der später nicht in das Handelsregister eingetragenen Vorgesellschaft (§§ 41 Abs. 1 S. 2 AktG, 11 Abs. 2 GmbHG). Auf der anderen Seite steht die Haftung des Unternehmensleiters für ein Verhalten, das erst den Anspruch des Dritten gegen ihn und das Unternehmen (über § 31 BGB) begründet. Beispielsfälle sind die Verletzung absolut geschützter Rechtspositionen, wie etwa der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bei der Produkt-, Umwelt- und Arbeitssicherheitshaftung oder der Verstoß gegen ein Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 BGB, wie etwa die Verletzung der Insolvenzantragspflicht.

e) Haftungsbegründende Normen

Die haftungsbegründenden Normen bei der Außenhaftung sind verstreut 37 (vgl. Abb. 9 auf S. 215). Eine in sich geschlossene gesetzliche Regelung – wie sie bei der Innenhaftung vorliegt – fehlt. Spezialgesetzlich geregelt sind einzelne Fallkonstellationen, so z.B. die Haftung für Verbindlichkeiten der später nicht eingetragenen Vorgesellschaft (§§ 41 Abs. 1 S. 2 AktG, 11 Abs. 2 GmbHG) oder für Steuerverpflichtungen des Unternehmens (§§ 34, 69 AO), das Gläubiger-Verfolgungsrecht nach § 93 Abs. 5 AktG,69 die börsenrechtliche Prospekthaftung (§§ 21 ff. WpPG) sowie konzernrechtliche Haftungstatbestände (z.B. §§ 309, 310, 317, 318 AktG).

Daneben kommen die allgemeinen Rechtsinstitute wie die culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsschluss, §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 BGB) und vor allem das Deliktsrecht (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB) zur Anwendung. Letzteres ist von der Rechtsprechung vielfach nutzbar gemacht worden und liegt heute dem weitaus größten Teil der Außenhaftungstatbestände zugrunde. In diesem Bereich sind in der Vergangenheit mehrfach Grenzen zu Lasten der Unternehmensleiter verschoben worden. Dies gilt für die Bestimmung der geschützten Rechtsgüter (z.B. Mitgliedschaft des Anteilseigners als absolut geschütztes Recht nach § 823 Abs. 1 BGB)⁷⁰ und des Kreises der Schutzgesetze i.S. des § 823 Abs. 2 BGB (z.B. Pflicht zur Insolvenzantragstellung als Schutzgesetz),⁷¹ ferner für die Anforderungen an die Organisation des Betriebes zur Vermeidung von Schädigungen Dritter⁷²

⁶⁹ Betrifft das Recht von Gläubigern des Unternehmens, Innenhaftungsansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, soweit von dem Unternehmen keine Befriedigung zu erlangen ist; vgl. unten Rn. 390 ff.

⁷⁰ BGHZ 83, 122, 133 ff. "Holzmüller"; siehe auch BGHZ 110, 323.

⁷¹ Siehe etwa BGHZ 29, 100, 102 ff.; BGHZ 126, 181, 190.

⁷² BGHZ 109, 297, 303 ff. "Baustoff".

und für die Voraussetzungen vorsätzlichen und sittenwidrigen Verhaltens.⁷³

4. Typische Haftungsszenarien

a) Insolvenz

- 39 Welches sind die Fälle, in denen sich die persönliche Haftung von Unternehmensleitern vornehmlich realisiert? Unterscheiden lassen sich vor allem vier Szenarien (s. Abb. 2): Eine wesentliche Rolle spielt für Innenwie für Außenhaftung die *Insolvenz* des Unternehmens. Solange das Unternehmen leistungsfähig ist, werden sich Gläubiger von Außenhaftungsansprüchen in aller Regel an dieses wenden (§ 31 BGB). Erst im Falle der Insolvenz gerät der Manager persönlich ins Blickfeld des Gläubigers. Dies gilt vor allem für den Fiskus und den Gläubiger von Arbeitnehmer-Sozialbeiträgen.
- Auch Innenhaftungsansprüche gewinnen in der Insolvenz Bedeutung. Der Insolvenzverwalter ist an einer Vergrößerung der Masse interessiert und wird schon bei nur möglichem Fehlverhalten des ehemaligen Managements (und bei Vorliegen einer D&O-Versicherung) frühere Vorstände oder Geschäftsführer in Anspruch nehmen. Das Risiko, Fehler zu machen, ist gerade in der Krise des Unternehmens recht hoch, weil rechtliche Anforderungen bei der Suche nach einer Lösung der drängenden Liquiditätsprobleme eher in den Hintergrund treten. Hedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch Leistungen in Konzernverhältnissen, also das Cash-Pooling und die Abführung von liquiden Mitteln im Rahmen von Beherrschungsverträgen. Die Erfahrung zeigt, dass der Insolvenzverwalter der für den Unternehmensleiter gefährlichste Anspruchsteller ist, weil seine Interessenlage klar und nicht wie bei anderen Beteiligten, wie etwa den sonst zuständigen Aufsichtsgremien oft durch konkurrierende Gesichtspunkte geprägt ist.

b) Regress

41 Ebenfalls typisch ist die *Regresssituation*, d.h. der Rückgriff des Unternehmens auf das eigene Management nach einer Inanspruchnahme durch Dritte. Die Konstellation ist dadurch gekennzeichnet, dass Dritte gegenüber dem Unternehmen (und möglicherweise gleichzeitig gegenüber dem Unternehmensleiter persönlich) Ansprüche geltend machen, die ihren Grund

⁷³ Z.B. BGH, GmbHR 1994, 464: Sittenwidrige Schädigung angenommen bei Veranlassung eines Kunden des Unternehmens zur Erbringung weitgehender Vorleistungen ohne auch nur einigermaßen hinreichende Sicherheit, Leistungen später bezahlen zu können; OLG Düsseldorf, NJW 1995, 404, 405: Sittenwidrige Schädigung angenommen bei Veranlassung eines Kunden des Unternehmens zum Abschluss von Börsentermingeschäften ohne ausreichende Aufklärung; siehe auch BGHZ 105, 108, 109 und BGH, NJW 1994, 997.

⁷⁴ Vgl. Thümmel, BB 2002, 1105 ff.

in einem Fehlverhalten des Unternehmensleiters haben. Befriedigt das Unternehmen den Dritten, entsteht hierdurch ein Schaden, für den das Unternehmen dann bei dem Unternehmensleiter Regress nimmt. Es handelt sich daher um einen Fall der Innenhaftung, dem allerdings (von dem Unternehmen befriedigte) Ansprüche im Außenverhältnis zugrunde liegen. Welche Rechtsgrundlage die Außenansprüche haben, spielt keine Rolle. So kommen etwa auch vor US-amerikanischen Gerichten verfolgte Schadenersatzansprüche von Anlegern (securities claims) oder von Konsumenten (products liability) in Betracht. Diese haben wegen der prozessrechtlichen Besonderheiten des US-Rechts⁷⁵ und der hierauf beruhenden Neigung, substanzielle Vergleiche abzuschließen, ein hohes Risikopotenzial.

c) Vermögensminderungen

Ferner zu erwähnen ist die Verlustsituation. Die Gesellschafter des Unternehmens (oder der Aufsichtsrat) machen Minderungen des Gesellschaftsvermögens an bestimmten Managemententscheidungen fest und drängen darauf, die negativen bilanziellen Auswirkungen durch Inanspruchnahme des Managements (im Wege der Innenhaftung) zu korrigieren. Nach der "ARAG"-Entscheidung des BGH⁷⁶ hat die Bedeutung dieser Konstellation auch bei größeren Unternehmen zugenommen, weil der Aufsichtsrat zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber dem Vorstand grundsätzlich verpflichtet ist, wenn Hinweise auf Pflichtverletzungen des Managements vorliegen. Auch die Aktionärsklage nach § 148 AktG gehört in diesen Kontext, denn sie ermöglicht es einer Minderheit von 1% des Grundkapitals (oder einem anteiligen Betrag von 100.000 Euro), bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Klagezulassung Innenhaftungsansprüche im eigenen Namen, aber zugunsten des Unternehmens geltend zu machen.

d) Trennung

Schließlich ist die Trennungssituation von Bedeutung. Hier geht es darum, 43 dass Innenhaftungsansprüche wegen Missmanagements vornehmlich aus verhandlungstaktischen Gründen erhoben werden, um Abfindungs- oder Restvergütungsansprüchen des ausgeschiedenen Unternehmensleiters ein Gegengewicht entgegensetzen zu können. Auf diese Weise sollen die effektiven Zahlungsverpflichtungen reduziert werden. Wegen der Vergleichsbeschränkungen des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG spielt diese Konstellation allerdings weniger bei der AG und eher bei der GmbH eine Rolle.

⁷⁵ Z.B. das jury trial oder die class action, vgl. oben Rn. 7 f.

⁷⁶ BGHZ 135, 244.

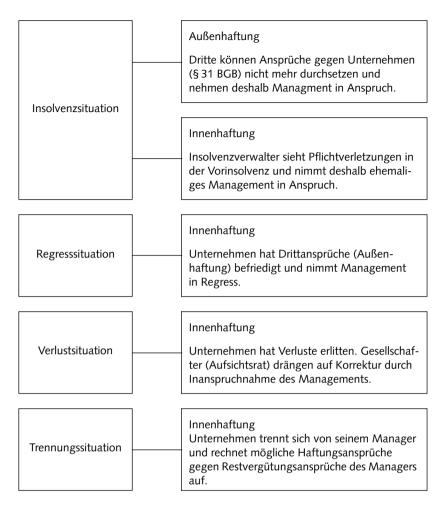


Abb. 2: Typische Szenarien der Managerhaftung

III. Kreis der Haftpflichtigen und der Anspruchsberechtigten

1. Anspruchsberechtigte

a) Das Unternehmen und Dritte

44 Von den möglichen Anspruchsberechtigten im Rahmen der Managerhaftung war bereits bei der Grundeinteilung in Innen- und Außenhaftung die Rede. Ansprüche wegen Fehlverhaltens des Managers können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen einerseits das Unternehmen, dessen Organ er ist, andererseits Dritte geltend machen. Als Dritte gelten auch andere "Unternehmensangehörige" wie Anteilseigner, Mitarbeiter oder abhängige

Unternehmen, Neben diesen kommen Lieferanten des Unternehmens, Kunden, Benutzer der Produkte des Unternehmens (Konsumenten), Wettbewerber oder auch der Staat als Anspruchsberechtigte in Betracht (s. Abb. 1). Sämtliche dieser Berechtigten machen etwaige Ansprüche grundsätzlich im eigenen Namen und zu eigenen Gunsten geltend. Dies gilt auch für Aktionäre und Gesellschafter, es sei denn die Voraussetzungen für eine Aktionärsklage nach § 148 AktG lägen vor. Dieser Fall entspricht in seinen Grundzügen dem shareholder derivative suit des US-Rechtes.⁷⁷ Allerdings können Anteilseigner nur dann Leistung an sich selbst verlangen, wenn ihnen ein über die Schädigung des Unternehmens hinausgehender Schaden entstanden ist. Beschränkungen ergeben sich, wenn sich ihr Schaden lediglich als Reflex des bei dem Unternehmen eingetretenen Schadens zeigt, ihre Beteiligung durch die schädigende Handlung also einen Wertverlust erlitten hat. Dann können sie nur mit einer Klage auf Leistung an das Unternehmen beanspruchen, dass dessen Schaden ausgeglichen wird, womit auch ihr Entwertungsschaden entfällt.⁷⁸

b) Vertretung des anspruchsberechtigten Unternehmens

Auf der Seite des Unternehmens stellt sich die Frage, durch welches Organ 45 es bei der Geltendmachung von Innenhaftungsansprüchen vertreten wird. Die Interessenkollisionslage ist offenkundig, weil es um Ansprüche gegen denjenigen Personenkreis geht, der gleichzeitig für die Vertretung des Unternehmens zuständig ist. Deshalb gibt es Sonderregeln. Bei der Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat (§ 112 AktG) zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand berufen, und zwar nach h. M.⁷⁹ sowohl gegenüber noch amtierenden als auch gegenüber ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen kann die Hauptversammlung nach § 147 Abs. 2 AktG besondere Vertreter bestellen und mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Vorstand oder Aufsichtsrat betrauen. Hat die Hauptversammlung die Geltendmachung von Ansprüchen beschlossen, kann auch eine Minderheit von 10% des Grundkapitals (oder einem Anteil von 1 Mio. Euro) besondere Vertreter gerichtlich bestellen lassen. Die weiteren Minderheitenrechte des § 147 Abs. 1 bis 3 AktG a.F. sind durch das UMAG entfallen (näher Rn. 303). Steht eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats in Rede, könnte der Vorstand als allgemeines Vertretungsorgan (§ 78 AktG) tätig werden. Sehr häufig wird sich ein Kontrollmangel des Aufsichtsrats aber auf eine Pflichtverletzung des Vorstands beziehen, sodass die Haftung beider

⁷⁷ Hierbei geht es um die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber Unternehmensleitern durch Anteilseigner, die von dem Unternehmen "abgeleitet" sind. Damit wird in den USA im Ergebnis die Verwirklichung der Innenhaftung weitgehend in die Hände der Aktionäre gelegt, vgl. Merkt, Rn. 1126 ff.; Henn/Alexander, §§ 361 ff.; vgl. im Übrigen jetzt § 148 AktG und oben Fn. 10.

⁷⁸ BGHZ 65, 15 "ITT"; BGH, AG 1987, 126, 128; vgl. auch Thümmel/Sparberg, DB 1995, 1013,

⁷⁹ BGH, AG 1991, 269; BGH, NJW 1989, 2055; Hüffer/Koch, § 112 Rn. 2.